Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Kooperative Gesamtschule Tornesch

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Gemeinde Tornesch hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Oktober 2001 die Einrichtung einer Kooperativen Gesamtschule (KGS) beschlossen. Mit Bescheid vom 29. November 2001 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein das öffentliche Bedürfnis zur Errichtung dieser KGS festgestellt, nachdem zuvor in Abstimmung zwischen Gemeinde und Ministerium die erforderliche Elternbefragung in den Grundschulklassen stattgefunden hatte und der ermittelte Elternwille die geplante Einrichtung der KGS stützte.

Entsprechend § 57 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) werde mit Vorliegen dieser Bedürfnisfeststellung durch das Ministerium die Einrichtung der KGS zur pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung SH - GOSH) mit der Folge, dass ein Bürgerbegehren gegen den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss entsprechend § 16 g Abs. 2 Ziffer 1 GOSH ausgeschlossen sei.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Mai 2002 in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Az: 6 B 40/02 - Bürgerinitiative ETSCH ./. Gemeinde Tornesch) entschieden, dass im Gegensatz zur Errichtung einer Haupt- und Realschule, eines Gymnasiums bzw. einer Integrierten Gesamtschule (IGS), für die Errichtung einer KGS die Bedürfnisfeststellung durch das Ministerium nicht dazu führt, dass die Schulerrichtung zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe wird.

Das Gericht wörtlich hierzu:

"... Soweit die Kooperative Gesamtschule betroffen ist, ist allerdings festzustellen, dass diese nicht, wie die vorgenannten Schularten nach § 8 Abs. 1 SchulG eigenständige Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne von § 4 SchulG abdecken. Gem. § 16 Abs. 1 SchulG ermöglicht die kooperative Gesamtschule im wesentlichen einen organisatorischen Verband von Gymnasium, Realschule und Hauptschule... "

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit Beschluss vom 12. September 2002 hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig (Az: 2 M 63/02) den o.g. Beschluss der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts dahingehend geändert, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Das OVG stellt fest, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts, wonach eine gebotene einschränkende Auslegung des § 57 Abs. 2 SchulG dazu führt, dass die Errichtung und Unterhaltung einer kooperativen Gesamtschule nach dieser Bestimmung nicht verpflichtend vorgeschrieben werden könne, nicht zutrifft. Weiterhin vertritt das OVG die Auffassung, dass auch die Errichtung einer kooperativen Gesamtschule die Errichtung einer Schule ist und insofern vom Regelungsbereich des § 57 Abs. 2 SchulG erfasst wird.

1. Teilt die Landesregierung die vom Verwaltungsgericht dargelegte Auffassung und wenn nein, warum nicht?

Nein, die Landesregierung hält die Vorschrift des § 57 Abs. 2 SchulG auch bei der Errichtung einer kooperativen Gesamtschule für anwendbar und fühlt sich hierin durch die Entscheidung des OVG Schleswig bestätigt.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass auch die kooperative Gesamtschule - als eine mögliche Ausgestaltung der Schulart Gesamtschule - ein eigenständiges Bildungs- und Erziehungsziel abdeckt. Die kooperative Gesamtschule ist eine Schulart, die u.a. dadurch gekennzeichnet ist, dass sie aufgrund der organisatorischen Vorgaben geeigneten Schülerinnen und Schülern den Übergang von einer Schulart in die andere erleichtert und damit die Durchlässigkeit zwischen Hauptschule, Realschule und Gymnasium verbessert sowie aufgrund der organisatorischen Vorgaben schulart-übergreifende Kurse anbieten kann (vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf zur Schulgesetzänderung 1989 - LT-Drs. 12/546).

2. Ist eine KGS als Regelschule im Sinne der §§ 4 und 8 SchulG anzusehen? Ist diesbezüglich nach Auffassung der Landesregierung eine Änderung des Schulgesetzes notwendig und wenn ja, welche?

Das Schulgesetz unterscheidet in § 8 verschiedene Schularten. Dazu gehört auch die Gesamtschule. Bei einer Gesamtschule kann es sich um eine integrierte oder wie hier um eine kooperative Gesamtschule handeln (vgl. Antwort zu Frage 1). Eine Änderung des Schulgesetzes ist nach Auffassung der Landesregierung daher nicht notwendig.

3. Kann die Errichtung einer KGS nach entsprechender Bedürfnisfeststellung des Bildungsministeriums durchgesetzt werden und wenn ja, wie?

Ja, mit Mitteln der Kommunalaufsicht.